

(3) Für Erzeugnisse der Versuchsproduktion sind die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren, soweit gesetzliche Preise noch nicht vorliegen. Die Vereinbarung von Preisen für Erzeugnisse der Versuchsproduktion, die Einfluß auf Konsumgüter haben, einen großen Streubereich besitzen, strukturbestimmende Erzeugnisse beeinflussen und ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen darstellen, hat in Abstimmung mit dem zuständigen Preisbildungsorgan zu erfolgen.

(4) Alle Partner sollen unter Berücksichtigung des erreichten Niveaus der Versuchsprodukte den Inhalt der Garantie vertraglich vereinbaren, soweit die Versuchsprodukte verkauft werden.

(5) Aus der Belieferung mit Erzeugnissen der Versuchsproduktion kann keine weitere Lieferverpflichtung abgeleitet werden.

§ 12

Weiterverwendung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten

(1) Nach Abschluß des Versuchsprogramms hat der Thementräger zu entscheiden, ob die Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten

- für weitere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt
- an andere Betriebe oder Einrichtungen verkauft
- als Investitionen übernommen oder
- abgebrochen werden.

(2) Im Falle des Verkaufs oder der Weiterverwendung der Anlage in der Produktion bzw. bei Abbruch gelten für den Erlös bzw. die Ausbuehung die Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik bzw. über die Finanzierung von Forschungsaufgaben aus dem Staatshaushalt.

(3) Nach Übernahme der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten in den Anlagenfonds von Produktionsbetrieben ist Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

§ 13

Sonderregelungen

(1) Die zuständigen staatlichen Organe haben auf dem Gebiet der Materialverwendung und der Standardisierung über Ausnahmegenehmigungen zu entscheiden, wenn

- dadurch eine schnellere Fertigstellung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues und eine Verkürzung der Versuchsdauer erreicht wird
- wegen neuer Konstruktionen, Technologien und Verfahren Verwendungsverbote, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen sowie staatliche Standards nicht angewendet werden können

— der Aufwand für die Errichtung und Erprobung der Versuchsanlagen und Experimentalbauten wesentlich verringert werden kann.

Mit den Ausnahmegenehmigungen können die zuständigen staatlichen Organe Auflagen verbinden.

(2) Für den Erlaß von Sonderregelungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes gilt die Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) und die Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15).

(3) Können aus technischen oder ökonomischen Gründen Versuchsanlagen und Experimentalbauten beim Thementräger oder anderen dem Planträger unterstellten Betrieben oder Einrichtungen nicht errichtet werden, sind diese in anderen geeigneten Betrieben oder Einrichtungen aufzubauen und zu erproben.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die zuständigen zentralen staatlichen Organe können auf der Grundlage dieser Verordnung wirtschaftszweigtypische Anordnungen erlassen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. September 1964 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II S. 837) außer Kraft.

(2) Die Anordnung vom 14. August 1965 zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. III S. 109) tritt am 1. September 1967 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Schwermaschinen-
und Anlagenbau

Zimmermann

Der Minister
für Chemische Industrie

Wyschowsky